

Informationen zum Zugang zum europäischen Fahrzeugsregister sowie Zugang zum Antragsystem „E-Service“ in Deutschland

1. Allgemeines

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 wird ab dem 16.06.2021 das europäische Fahrzeugsregister (EVR) eingeführt. Hiermit wird einerseits in allen europäischen Mitgliedsstaaten eine neue Antragssoftware zur Fahrzeugregistrierung in Betrieb genommen, als auch andererseits das bestehende europäische zentralisierte virtuelle Fahrzeugsregister (ECVVR) abgelöst.

Das ECVVR, welches von den Zugriffsberechtigten dazu genutzt wird sich die eingetragenen Fahrzeuge und deren Daten anzuschauen, bleibt noch bis Ende 2021 funktionsfähig. Hiermit wird gewährleistet, dass in der Übergangsphase weiterhin eine Rückfallebene vorhanden ist. Mit der endgültigen Einstellung des ECVVR erlöschen auch dessen Zugänge zum ECVVR automatisch. Eine Übertragung der Zugänge auf das EVR ist nicht möglich.

Folglich muss jeder Zugriffsberechtigte, der weiterhin Fahrzeuge und dessen Daten einsehen möchte, einen neuen Antrag auf Zugang zum EVR stellen. Dieser Zugang kann, wie beim ECVVR, von allen Zugriffsberechtigten (Halter, Eigentümer, ECM, Eisenbahnverkehrsunternehmen, usw.) beantragt werden (Abbildung 1, „Zugang EVR (Datenbank)“).

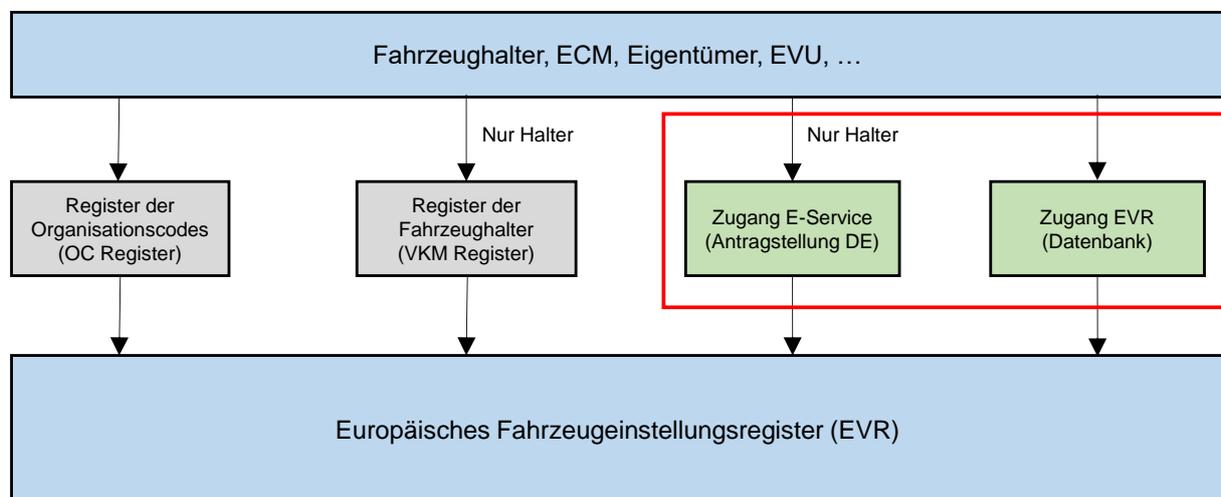


Abbildung 1: Neuer Aufbau gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614

Wie bereits in der 2. NVR-Mitteilung erläutert, wird in Deutschland ab dem 09.06.2021 für alle Anträge zur Fahrzeugregistrierung eine eigene Antragssoftware mit dem Namen „E-Service“ verwendet. Diese ersetzt die bisherige Antragssoftware „FKIS“, deren Zugänge ebenfalls mit der Umstellung automatisch erlöschen. Eine Übertragung der Zugänge ist nicht möglich.

Folglich sind auch hier neue Anträge auf Zugang zum „E-Service“ notwendig. Zugangsberechtigt sind alle Unternehmen, die mindestens die Rolle „Halter“ wahrnehmen. Das bedeutet, dass für den Zugang zum E-Service ein gültiges Halterkürzel (VKM) als auch ein gültiger Organisationscode zwingend vorhanden sein muss. Ebenso muss im Datensatz des Organisationscodes die Rolle „Halter“ (Keeper) eingetragen sein (Abbildung 1, Zugang E-Service (Antragstellung DE)).

2. Erläuterungen zum Antragsformular

Der Zugang zum EVR sowie zum Antragsystem „E-Service“ in Deutschland kann über ein Antragsformular beantragt werden. Dieses wurde im Rahmen der neuen Softwareprogramme überarbeitet und ermöglicht nun in einem Antragsformular mehrere Zugänge zu beantragen. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den bürokratischen Aufwand für den Antragsteller im Vergleich zum bestehenden System deutlich zu minimieren. Zudem beinhaltet das Antragsformular auch einige Erläuterungen, die Antragstellern helfen sollen den Antrag bestmöglich auszufüllen.

Das Antragsformular besteht aus den folgenden sechs Bestandteilen:

1. Allgemeine Unternehmensdaten
2. Tätigkeitsbereich der Unternehmen
3. Zugang zum EVR
4. Zugang zum ECVVR
5. Zugang zum „E-Service“
6. Anmeldung am NVR-Mailverteiler

Das Antragsformular ist dabei so gestaltet, dass bei jedem Antrag die Punkte 1 und 2 immer vollständig auszufüllen sind und in jedem der Punkte 3 bis 6 mindestens ein Kreuz zu setzen ist. Dies hat den Zweck, dass das Antragsformular immer eindeutig ist und nichts überlesen bzw. vergessen wurde.

Beispiel:

Ein Antragsteller möchte ausschließlich nur einen Zugang um EVR beantragen. Er füllt die Punkte 1 bis 2 vollständig aus. Bei Punkt 3 „Zugang zum EVR“ zeigt er durch Setzen entsprechender Kreuze an, dass er Zugang zum EVR haben möchte. Bei den Punkten 4 bis 6 setzt er ebenfalls Kreuze und zwar bei den Einträgen, wie „Ich möchte keinen Zugang zum ECVVR“.

Auf der letzten Seite des Antragsformulars hat der/die in den allgemeinen Unternehmensdaten (Punkt 1) genannte Bevollmächtigte neben Datum und Ort eine Unterschrift zu leisten. Sein/Ihr Name ist hierbei nochmals in Druckbuchstaben zu ergänzen.

a) Punkt 1: Meine Daten

Das Unternehmen hat in Punkt 1 des Antragsformulars alle Daten vollständig und wahrheitsgemäß einzutragen. Maßgeblich sind hier die Angaben, wie Sie z.B. im Handels- oder Vereinsregister zu finden sind. Für Privatpersonen sind die Angaben auf dem Personalausweis zu verwenden. Zur Überprüfung der Daten sind jeweils entsprechende Nachweise mit Übersendung des Antragsformulars einzureichen.

Wichtig ist, dass diese Daten auch mit den hinterlegten Daten des Organisationscodes übereinstimmen. Falls nicht, so ist dieser zu korrigieren bzw. zu aktualisieren.

Im Rahmen dieser Daten ist auch eine bevollmächtigte Person anzugeben. Bei Unternehmen ist dies idealerweise die Person, die z.B. bereits im Handels- oder Vereinsregister genannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist, z.B. neben dem Handelsregisterauszug, eine entsprechende Vollmacht beizufügen. Die hier genannte, bevollmächtigte Person hat das Antragsformular zu unterzeichnen.

Sollten mittels Antragsformular Zugänge beantragt worden sein, so werden diese namentlich auf den Bevollmächtigten ausgestellt. Auch etwaige Rückfragen zum Antrag, die Empfangsbestätigung sowie die Zugangsdaten zum Antrag erhält der/die Bevollmächtigte auf seine in Punkt 1 hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. per Post.

Unter E-Mail-Adresse der Organisation ist eine nichtpersonifizierte E-Mail-Adresse anzugeben. Auf diese E-Mail-Adresse werden alle NVR-Mitteilungen gesendet, sofern eine Teilnahme am NVR-Mailverteiler gemäß Punkt 6 gewünscht ist. Gemäß den vorangegangenen NVR-Mitteilungen ist hier eine E-Mail-Adresse, wie z.B. NVR@muster-GmbH.de zu nutzen.

Es empfiehlt sich eine eigene E-Mail-Adresse für jedes Unternehmen mit einem eigenen Organisationscode anzulegen. Diese kann sinnvollerweise dann auch als E-Mail-Adresse des Benutzerkontos auf Zugang zum „E-Service“ unter Punkt 4 genutzt werden.

b) Punkt 2: Rollen des Unternehmens

Jedes Unternehmen muss hierbei die Rollen anzukreuzen, für die es nachfolgend einen Zugang beantragen möchte. Alle angekreuzten Rollen müssen im Datensatz des Organisationscodes eingetragen sein.

Antragsteller müssen nicht zwingend Zugänge für alle Rollen im Organisationscode beantragen. Sie haben grundsätzlich die freie Wahl. Je nach Rolle stehen jedoch u.U. mehr oder weniger Funktionen zur Verfügung, welche sich z.B. auf die Sichtbarkeit der Fahrzeuge auswirken können. Weitere Informationen finden Sie hierzu im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 bzw. in den Guides zum EVR auf der Homepage der ERA.

Wichtig ist, dass Antragsteller bzw. Zugriffsberechtigte jede angekreuzte Rolle durch entsprechende Nachweise belegen können. So kann beispielsweise ein Unternehmen nur die Rolle „Halter“ ankreuzen, wenn es über ein entsprechend gültiges Halterkürzel verfügt, das im VKM Register der ERA geführt wird.

c) Punkt 3: Zugang zum EVR

Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland können einen Zugang zum europäischen Fahrzeugeinstellungsregister (EVR) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragen. Dieser Zugang ermöglicht den Unternehmen alle Fahrzeuge und deren Daten einzusehen, für die Sie verantwortlich bzw. für die Sie gemäß der Nutzerkontenverwaltung (vgl. Kapitel 3.3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614) zugriffsberechtigt sind.

Für den Zugang zum EVR ist zwingend ein Organisationscode notwendig(!).

Zudem ist dem unterschriebenen Antragsformular eine Legitimation beizufügen, aus der hervorgeht, dass der/die in Punkt 1 genannte Bevollmächtigte zur Antragstellung berechtigt und entsprechend zeichnungsbefugt ist.

d) Punkt 4: Zugang zum ECVVR

Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland oder Unternehmen, die ein Fahrzeug im deutschen Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen haben, können einen Zugang zum ECVVR beim Eisenbahn-Bundesamt beantragen, solange dieses von der europäischen Eisenbahnagentur (ERA) zur Verfügung gestellt wird (aktuell bis Ende 2021). Das ECVVR kann, wie auch das EVR, zur Einsicht der Fahrzeuge und dessen Daten genutzt werden.

Der Zugang zum ECVVR ist sinnvoll und eine Rückfallebene, falls die Umsetzung des EVR nicht wie geplant zum 16.06.2021 stattfindet bzw. nicht vollumfänglich zum 16.06.2021 zur Verfügung steht.

Des Weiteren ist dieser Zugang auch notwendig für Unternehmen, deren Fahrzeuge noch nicht über eine aktuelle bzw. einheitliche Bezeichnung des Halter- Eigentümer-, ECM- sowie für die herausgebende Stelle der EG-Prüferklärung verfügen. Dies trifft nach aktuellem Stand z.B. auf über 350 Halter zu.

Grund dafür ist, dass das EVR auf dem Organisationscode basiert, wonach es grundsätzlich nur eine eindeutige Bezeichnung eines Unternehmens bzw. einer Privatperson gibt. Weichen Angaben von dieser Bezeichnung ab, so sind die Fahrzeuge nicht mehr für die Zugriffsberechtigten sichtbar.

Diese Sichtbarkeit kann aber im ECVVR übergangsweise durch das Eisenbahn-Bundesamt wiederhergestellt werden, wodurch die Prüfung der Daten durch den Antragsteller erfolgen kann. Danach ist ein Antrag auf Adressänderung zu stellen um die Daten zu bereinigen.

Für den Zugang zum ECVVR ist grundsätzlich kein Organisationscode notwendig, aber sehr empfehlenswert um eine einheitliche Darstellung der Unternehmensangaben und Angaben von Privatpersonen zu erzielen. Bevor Halter einen Antrag auf Adressänderung stellen, sollten Sie sich daher vorher vergewissern, welche Angaben in der Liste der Organisationscodes eingetragen sind.

e) Punkt 5: Zugang zum „E-Service“

Der Zugang zum Antragsystem „E-Service“ kann von allen Unternehmen beantragt werden, die ab dem 16.06.2021 weiterhin Anträge zur Fahrzeugregistrierung in Deutschland stellen wollen und über ein gültiges Halterkürzel sowie einem gültigen Organisationscode verfügen. Zudem muss im Datensatz des Organisationscodes die Rolle „Halter“ eingetragen sein.

Neben den organisatorischen Voraussetzungen kann ein Zugang zum Antragsystem „E-Service“ nur erstellt werden, wenn die Antragsteller zuvor ein Benutzerkonto angelegt hat.

Das Antragsystem „E-Service“ sowie die Möglichkeit zur Erstellung eines Benutzerkontos sind unter dem nachfolgenden Link (Abbildung 2) zu finden:

<https://antrag-gbbmvi.bund.de/web/eba>

Startseite Kontakt Impressum / Datenschutz

Willkommen im Antrags-Portal des Eisenbahn-Bundesamtes!

Im oberen Bereich können Sie den gewünschten e-Service auswählen und einen Antrag einreichen.

Sollte ihr gewünschter e-Service (Umrüstregister oder Tankbaumusterzulassung) nicht angezeigt werden, so müssen Sie diesen über die Fachseite freischalten lassen. Für die Freischaltung schicken Sie bitte *nach der Registrierung* eine E-Mail an die jeweilige E-Mail-Adresse, welche unter Kontakt angegeben ist, mit der Bitte um Freischaltung.

[Anleitung zur Anmeldung](#)

Bitte beachten Sie, dass Sie im Browser den Popup-Blocker für diese Seite deaktiviert haben.

E-Mail-Adresse

Passwort

Anmeldedaten speichern

Anmelden

[Konto erstellen](#) [Passwort vergessen](#)

Abbildung 2: Antragsportal „E-Service“

Bei der Erstellung des Benutzerkontos ist neben dem Vor- und Nachnamen des Nutzers auch eine „E-Mail-Adresse“ anzugeben, die zum Login benötigt wird. Diese sollte sinnvollweise nichtpersonifiziert sein und der E-Mail-Adresse entsprechen, die im Rahmen der vorangegangenen NVR-Mitteilungen bereits erstellt wurde (z.B. „NVR@MusterGmbH.de“). Zudem muss diese E-Mail-Adresse einmalig sein, das heißt Sie kann nicht für mehrere Benutzerkonten des „E-Service“ verwendet werden.

Nach der Erstellung des Benutzerkontos muss der Antragsteller sich zwingend nochmals in dem Antragssystem „E-Service“ einloggen und dort ein beliebiges Anwendungsportal, z.B. „Antrag auf Freistellung“, auswählen. Erst dann ist das Benutzerkonto auch für die Administratoren sichtbar und kann entsprechend für die Fahrzeugregistrierung NVR freigeschaltet werden (Abbildung 3).

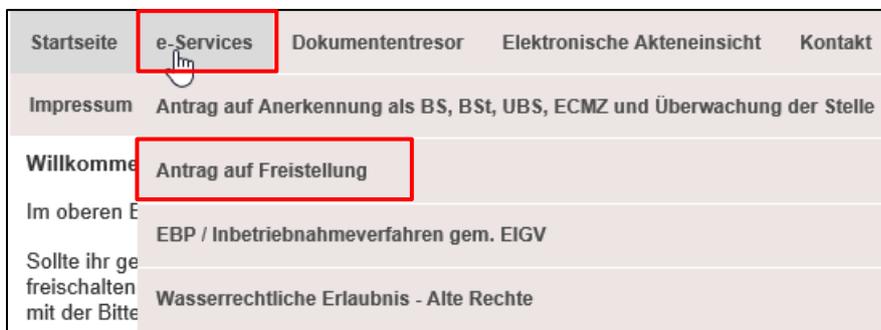


Abbildung 3: Auswahl Anwendungsportal zur Freischaltung

Wichtig:

Jedes Unternehmen oder jede Privatperson mit einem eigenen Organisationscode erhält grundsätzlich nur einen Zugang zum Antragssystem „E-Service“. Die Verwendung und die damit einhergehende Verantwortung des Zugangs und seiner Zugangsdaten obliegt dem Antragsteller. Sollten ausnahmsweise mehrere Zugänge für ein Unternehmen mit einem Organisationscode nötig sein, so ist dies gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ausführlich zu begründen.

Diese und weitere Regelungen finden Sie nochmals in den Nutzungsbedingungen zum „E-Service“ unter dem nachfolgenden Link beschrieben:

LINK

f) Punkt 6: Anmeldung am NVR-Mailverteiler

Das Eisenbahn-Bundesamt bietet allen Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie Unternehmen, die aktive Fahrzeuge im deutschen NVR haben oder dort genannt sind, eine

Teilnahme am NVR-Mailverteiler an. Hiermit erhalten Sie Informationen über Neuerungen im Fahrzeugeinstellungsregister. Die Teilnahme am NVR-Mailverteiler ist freiwillig.

Als E-Mail-Adresse wird die „E-Mail-Adresse der Organisation“ unter Punkt 1 „Meine Daten“ verwendet.

g) Abschließende Informationen

Das hier in Rede stehende Antragsformular auf Zugang zum EVR, ECVVR, E-Service sowie die Anmeldung am NVR-Mailverteiler steht unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit:

LINK

Der Antrag ist stets händisch zu unterschreiben und postalisch, per Fax oder per E-Mail (Antrag als Anhang in PDF Format) an die, in der Fußzeile des Antragsformulars genannte, Kontaktadresse zu schicken.

Wir hoffen dieses kombinierte Antragsformular mit zahlreichen Erklärungen hilft dabei die erforderlichen Daten korrekt und vollständig einzutragen und zugleich den administrativen Aufwand für Antragsteller zu reduzieren.

Sollten Sie Rückfragen haben oder uns Feedback geben wollen, schreiben Sie uns eine E-Mail an NVR@eba.bund.de.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr NVR-Team